

## Was ist ein Überwachungsbedürftiges Gewerbe?

Gem. § 38 Gewerbeordnung handelt es sich bei folgenden Gewerbearten um „Überwachungsbedürftiges Gewerbe“ oder Vertrauensgewerbe, an deren Ausübung besondere Bedingungen geknüpft sind:

### 1. An- und Verkauf von

- a. hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b. Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c. Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d. Edelsteinen, Perlen, Schmuck,
- e. Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen

**durch Betriebe, die sich auf den Gebrauchtwarenhandel spezialisiert haben.**

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

Diese Gewerbe bedürfen zwar keiner besonderen Erlaubnis, da aber an die Zuverlässigkeit der Betreiber eine erhöhte Anforderung zu stellen ist, haben diese **unverzüglich** nach Erstattung der Gewerbeanzeige ein Führungszeugnis der Belegart 0 sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage beim Landkreis Cuxhaven -Ordnungsamt-, 27470 Cuxhaven, zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „**Überwachungsbedürftiges Gewerbe (§ 38 GewO)**“ anzugeben.

Sollten sich aus den vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte einer gewerberechtl. Unzuverlässigkeit ergeben, kann das Gewerbe gem. § 35 Gewerbeordnung untersagt werden. Dies gilt insbesondere bei Verurteilungen wegen Betrugs, Unterschlagung, Diebstahls, Hehlerei, Steuerhinterziehung u.ä.

Alle Gewerbetreibenden haben sich an die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Führung eines Gewerbebetriebes zu halten. Hierbei sei insbesondere die Gebrauchtwarenbuchführungsverordnung genannt.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die oben genannte Auskunftsstelle.